

Brüssel, den 3. Juli 2020
(OR. en)

9306/20

TRANS 289

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8973/20
Betr.:	Überarbeitung der Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der Union und Georgien zur Anpassung von Übersichtskarten benachbarter Länder im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (TEN-V-Verordnung) – Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen

1. Die Gruppe „Intermodaler Verkehr und Vernetzung“ wurde am 19. Juni 2020 in einem Vermerk der Kommission¹ über deren Absicht unterrichtet, Verhandlungen über eine überarbeitete Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der EU und Georgien über Verkehrsinfrastrukturnetze mit dem Ziel aufzunehmen, nach der Unterzeichnung dieses nicht verbindlichen Instruments einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, mit dem die bestehende Übersichtskarte Georgiens im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (TEN-V-Verordnung) angepasst werden soll.
2. Am 18. Juli 2018 wurde eine Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der Union und Georgien unterzeichnet, und anschließend wurden die Übersichtskarten für das Kernnetz angenommen².

¹ Dok. ST 8973/20.

² Delegierte Verordnung (EU) 2019/254 der Kommission vom 9. November 2018 zur Anpassung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 43 vom 14.2.2019, S. 1).

3. Aufgrund eines Straßenbauprojekts zwischen den Städten Algheti und Sadakhlo, das von der derzeitigen Streckenführung des Kernstraßennetzes abweicht, ersucht die Kommission den Rat um die Genehmigung, eine überarbeitete Vereinbarung auf hoher Ebene zu unterzeichnen, um dieser Änderung an der bestehenden Übersichtskarte Georgiens Rechnung zu tragen.
4. Der Vermerk der Kommissionsdienststellen ist von der Gruppe am 2. Juli 2020 geprüft worden. Gegen die Ermächtigung der Kommission, die Verhandlungen aufzunehmen, wurden von keiner Delegation Einwände erhoben.
5. Es gilt als vereinbart, dass die Kommission sich am Ende der Verhandlungen wieder an den Rat wenden wird, um vom Rat die Genehmigung für die Unterzeichnung der überarbeiteten Vereinbarung auf hoher Ebene im Namen der EU einzuholen.
6. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter gebeten, dem Rat vorzuschlagen, dass er die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über eine überarbeitete Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der EU und Georgien ermächtigt.
